



Mitglied im Bayerischen Betriebssport-Verband e. V. (BBV)

Mitglied im Bayerischen Landessport-Verband e. V. (BLSV)

Mitglied im Deutschen Betriebssport-Verband e. V. (DBSV)

Mitglied im Deutschen Olympischen Sport-Bund e. V. (DOSB)

SATZUNG DES BAYERISCHEN BETRIEBSSPORT-VERBANDES **N O R D E. V.**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Bereich
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliederbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Gliederung des Verbandes
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Mitgliederversammlung (Verbandstag)
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Verbandsausschuss
- § 13 Rechtsausschuss
- § 14 Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses
- § 15 Rechnungsprüfung
- § 16 Ehrenordnung
- § 17 Rahmenbestimmungen
- § 18 Auflösung des Verbandes
- § 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
- § 20 Allgemeine Bestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Bereich

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Betriebssport-Verband Nord e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist ein Regionalverband des Bayerischen Betriebssport-Verbandes (BBV) e.V. Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Regierungsbezirke Unterfranken, Oberfranken, Mittelfranken und Oberpfalz.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere des Betriebssportes, als Breiten-, Freizeit- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage. Er will vor allem solche Personen dem Sport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Sport ausüben.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (sportliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

Die Ziele des Vereins sollen insbesondere erreicht werden durch

- Vertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden sowie Spitzenorganisationen des Sports;
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher Zielrichtung;
- Durchführung sportlicher und geselliger Veranstaltungen und intensive Pflege der sportlichen Gemeinschaft und Kameradschaft;
- Unterstützung bei der Beschaffung und Vermittlung von Trainings- und Spiel-Möglichkeiten in Sportanlagen aller Art;
- Förderung von gemeinsamen Sport- und Spielveranstaltungen, die von Mitgliedern des Vereins oder von einer anderen Organisation im Interesse der Vereinsmitglieder durchgeführt werden;

- Abschluss eines Sammelversicherungsvertrages (Haftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherung) für den Verein und seine Mitglieder ohne Beitrittszwang für die einzelnen Mitglieder;
- Unterstützung der Mitglieder in Fragen des Vereins-, Versicherungs-, Haftungs- und Steuerrechts, soweit sie den Sport betreffen;
- Aus- und Weiterbildung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede Betriebs- oder sonstige Freizeit-Sportgemeinschaft (BSG) werden.
2. Mitglied des Vereins kann auch ein anderer Sportverband werden (Anschluss-Verband).
3. Als Einzelmitglied kann ferner jede natürliche Person in den Verein aufgenommen werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins oder den vom Verein geförderten Veranstaltungen teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge und die vom Verein erhobenen Gebühren pünktlich zu bezahlen und auch sonst die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
7. Die für den Verein weiterhin wichtigen Bestandteile der BBV-Satzung vom 21.10.1978 - insbesondere im organisatorischen Bereich - behalten, soweit diese Neufassung hierüber keine Aussage trifft, ihre Gültigkeit.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Soweit die Höhe der Beiträge von der Zahl der Mitglieder abhängig ist, sind die bei Beginn des Geschäftsjahres von den Sportgemeinschaften gemeldeten Mitgliederzahlen maßgebend (Statistik-Meldung an den DBSV).
2. Die Mitgliederbeiträge sind eine Bringschuld; sie sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 30. April zu entrichten.

3. Für die Teilnahme an sportlichen Vergleichskämpfen oder sonstigen Veranstaltungen können gesonderte Beiträge oder Gebühren erhoben werden. Deren Höhe setzt der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Ausrichter fest.
4. Über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung von Beiträgen oder Gebühren entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Sportgemeinschaft, bei natürlichen Personen auch durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Mahnung) fällige Beiträge oder
 - Gebühren nicht bezahlt;
 - gegen die Sportfreundschaft grob verstößt, das Ansehen des Vereins
 - nachhaltig schädigt oder beharrlich der Satzung zuwiderhandelt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; insbesondere besteht kein Anspruch auf Rückzahlung entrichteter Beiträge und Gebühren.

§ 7 Gliederung des Verbandes

1. Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss Untergliederungen (Bezirke, Kreise) bilden, soweit dies zweckmäßig erscheint und von den Mitgliedern gewünscht wird. Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt der Vorstand des Vereins.
2. Sofern die Funktionsunfähigkeit einer Untergliederung festgestellt wird, kann der Vorstand diese auflösen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
- der Vorstand (§ 11)
- der Verbandsausschuss (§ 12)
- der Rechtsausschuss (§ 13)

§ 9 Mitgliederversammlung (Verbandstag)

1. In jedem Kalenderjahr, spätestens im II. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes oder des Verbandsausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss unter Angabe des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt. Sie sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben; bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Frist auf zwei Wochen verkürzen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind (vorbehaltlich Absatz 5) spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dringliche Anträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
Im Übrigen sind zur Zusatz- oder Änderungsanträge zu den Tagesordnungspunkten oder zu vorliegenden Anträgen zulässig.
5. Sofern bei einer Mitgliederversammlung Satzungsänderungen oder Wahlen durchgeführt werden sollen, muss dies aus der mitgeteilten Tagesordnung ersichtlich sein. Der Wortlaut einer beantragten Satzung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung mitgeteilt werden.
6. Jeder Bezirk (§ 1 Absatz 3) hat bei der Mitgliederversammlung für je angefangene 100 Mitglieder der in seinem Bereich bestehenden Sportgemeinschaften eine Stimme. Maßgebend ist die bei Beginn des Geschäftsjahres gemeldete bzw. für die Beitragsbemessung maßgebende Mitgliederzahl (§ 5 Absatz 1). Das Stimmrecht kann bei entschuldigter Nichtteilnahme schriftlich auf teilnehmende BSG-Vertreter oder Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

Die BSGen in den Bezirken und die Einzelmitglieder (§ 4 Absätze 1 bis 3) wählen vor einer Mitgliederversammlung mit turnusmäßigen Neuwahlen (§ 10 Absatz 2) ihre stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von vier Jahren. Zur Wahl der Delegierten lädt der Vorsitzende ein. Die Absätze 3, 4, 7 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden. Die Delegierten-Wahl kann auch in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen stets offen. Bei Wahlgängen mit nur einem Bewerber erfolgt nur dann geheime Wahl, wenn dies von mindestens 10 v. H. der abstimmungsberechtigten Stimmen verlangt wird. Wahlen mit mehreren Bewerbern für ein Mandat erfolgen schriftlich und geheim. Für die Wahl von Delegierten gelten die Sätze 3 und 4 sinngemäß.
8. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Sportgemeinschaften erforderlich. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen sowie die Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Sportgemeinschaften notwendig.
Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten bzw. zweit meisten Stimmen.
Werden mehrere Delegierte in einem Wahlgang gewählt, so sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen gewählt, die übrigen Bewerber sind Ersatzdelegierte. Bei Stimmgleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Mitgliederversammlung eine persönliche Stimme.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Ergebnisse von Wahlen sind in der Sitzungsniederschrift festzuhalten; das Abstimmungsverhältnis ist dabei zu vermerken.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit
 - den Geschäftsbereich, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes;

- die Genehmigung der Niederschrift der jeweils letzten Mitgliederversammlung;
 - die Wahl des Vorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer;
 - den Haushaltsplan;
 - die Wahl der Delegierten zum Verbandstag des BBV Bayern;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - die gestellten Anträge;
 - Änderungen der Satzung;
 - die Rechts- und Ehrenordnung;
 - die Ernennung von Einzelpersonen zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied;
 - die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand, der Verbandsausschuss, der Rechtsausschuss und die Rechnungsprüfer werden jeweils für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf der Wahlperiode, spätestens mit der turnusmäßigen Neuwahl. Der Vorstand führt auch nach Ablauf der Wahlperiode die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, des Verbands- oder Rechtsausschusses vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Innerhalb des Vorstandes regelt der Vorstand bis dahin die Funktionsverteilung.
3. Die Wahl leitet ein von der Mitgliedsversammlung zu bestimmender Wahlausschuss aus drei Personen, die aus der Mitte der Versammlung durch Zuruf gewählt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
- Vorsitzenden;
 - Stellvertreter des Vorsitzenden;
 - Kassier,
 - Schriftführer
2. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses ein und setzt die Tagesordnung fest. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Verbandsausschusses.

3. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder mit dessen schriftlicher Vollmacht vertreten darf.
4. Der Kassier erledigt die anfallenden Kassengeschäfte. Er führt darüber Buch und legt in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht und den Jahresabschluss sowie den Haushaltsplan vor. Jede Auszahlung bedarf der schriftlichen Anweisung durch den Vorsitzenden.
5. Der Schriftführer fertigt über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses jeweils eine Niederschrift an; dieser ist eine Liste der Anwesenden beizufügen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, dem entsprechenden Organ zuzuleiten und bei der nächsten Sitzung zur Billigung vorzulegen. Er erledigt die anfallenden schriftlichen und organisatorischen Arbeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden bzw. auf dessen Weisung. Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Registratur und erledigt die mit der Sammelversicherung zusammenhängenden Aufgaben. Außerdem ist er für die Verfassung von Beiträgen für die Vereinszeitschrift, Redaktion der Verbandszeitschrift sowie Herstellung und Pflege der Kontakte zu Medien zuständig.

§ 12 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Rechtsausschuss-Vorsitzenden und den Bezirks- bzw. Kreisvorsitzenden.
2. Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Beratung über grundsätzliche Fragen des Sport- und Spielbetriebes. Er kann ferner vorläufige Regelungen beschließen bei Fragen, für deren Entscheidung die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 13 Rechtsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Wahlperioden des Vorstandes einen Rechtsausschuss, dieser besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Aufgaben des Rechtsausschusses sind
 - Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten innerhalb oder zwischen Verbandsorganen;
 - Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsorganisationen, soweit sie sich auf die Verbandsarbeit beziehen;
 - Entscheidung in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen im Rahmen des Spiel- und Sportbetriebes.
3. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Rechtsordnung.

§ 14 Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses

1. Der Vorstand tritt nach Übereinkunft der Vorstandsmitglieder und nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung muss unter Angabe des Zweckes zu einem Termin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung innerhalb von zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. In diesem Falle besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist auf diesen Umstand besonders hinzuweisen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Zu den Vorstandssitzungen können auch Personen hinzugezogen werden, die dem Vorstand nicht angehören. Diese haben nur beratende Funktion und sind nicht abstimmungsberechtigt.
5. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn Fragen gemäß § 12 Absatz 2 auf der Tagesordnung stehen. Für Sitzungen des Verbandsausschusses gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam die Kasse, die Bücher und die Belege. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Für ihre Wahl ist § 10 (Absätze 2 und 3) sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Ehrenordnung

1. Die Verleihung von Ehrenvorsitz oder Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Sonstige Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Vorstandes. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 17 Rahmenbestimmungen

1. Soweit gemäß § 7 Bezirks- oder Kreisverbände gebildet werden, haben diese das Recht, eigene Satzungen zu beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung stehen.
2. Satzungen der Bezirks- oder Kreisverbände müssen Regelungen enthalten über
 - Name, Sitz, Geschäftsbereich, (bei Bezirken: Gliederung);
 - Organe und deren Aufgaben;
 - Beitragserhebung und Finanzwesen;
 - Rechtsordnung.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Sportgemeinschaften. Das gleiche gilt bei Wegfall oder grundsätzlicher Änderung des bisherigen Verbandszweckes.
2. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere bestellt, sind diese gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (sportliche) Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereins-Mitglieder gespeichert und wenn erforderlich nach Angaben der Mitglieder verändert. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverwendung zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat bezüglich der gespeicherten Daten das Recht auf
 - a) Auskunft
 - b) Berichtigung, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Die Mitglieder stimmen der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgt.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aschaffenburg.
3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann sie, dies gilt insbesondere für den Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand unter Beachtung von eventueller persönlicher Beteiligung.
4. Auslagen für notwendige Ausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsplanes erstattet werden. Für Reisekosten sind die jeweils gültigen Richtlinien des DBSV anzuwenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die vom Vorstand beauftragten Personen haften, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jeweils 500 € jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihres Amtes bzw. ihrer Funktion verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
Ist eine der in Satz 1 aufgeführten Personen einer anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer mit dem Amt bzw. der Funktion verbundenen Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie vom Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
6. Die Auflösung einer Mitgliederorganisation, der Wechsel in deren Führung sowie Änderungen von Namen und / oder Anschrift sind der Geschäftsstelle des Vereins oder dem Vorsitzenden zeitnah schriftlich anzuzeigen.

§ 21 Inkrafttreten

Die auf dem Verbandstag vom 13.11.2021 beschlossene Änderung in § 18 Nr. 3 dieser Satzung einschließlich des Wegfalls von § 18 Nr. 4 ersetzt die bisher geltende Fassung vom 25.06.2016. Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt die Satzungs-Änderung in Kraft.